



**Gemeinde Schwerzenbach**  
**Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien**  
**an der Bahnhofstrasse (Route 710),**  
**Parzellen Kat.-Nrn. 1156 bis 1081**  
**(Wiedererwägung)**

Mit Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion Nr. 5202 vom 2. August 2010 (VD Nr. 5202/2010) wurde die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 4622/1958 entlang der Dorf- und der Bahnhofstrasse, Abschnitt Greifensee-Strasse bis Grenze Volketswil in Schwerzenbach aufgehoben und neu festgesetzt. Mit 6 m Abstand von der Verkehrsanlage sollte sie die Strasse samt Vorgartengebiet sichern. Die Baulinie tangiert die bestehenden Bauten Vers. Nrn.: 76 und 116 auf den Parzellen Kat. Nrn.: 1081 und 1156. Hiergegen wandten sich die Grundeigentümer der betroffenen Grundstücke fristgerecht mittels Rekurs an den Regierungsrat des Kantons Zürich mit dem Antrag, die festgesetzte Verkehrsbaulinie im Bereich dieser Grundstücke sei aufzuheben und am Ort der bisherigen Baulinie RRB Nr. 4622/1958 neu festzusetzen (Nr. 767/2011). Aufgrund weiterer, thematisch ähnlichen Rechtsmittelverfahren wurde das Verfahren am 6. Juli 2011 sistiert. Die Sistierung wurde infolge neuer Ausbaupläne für diesen Strassenabschnitt bis heute aufrechterhalten.

Das Amt für Verkehr und das kantonale Tiefbauamt haben in den letzten Jahren ein Ausbauprojekt für die Bahnhofstrasse erarbeitet. Obwohl das Projekt erst im Jahr 2021 festgesetzt werden soll, steht bereits fest, dass es infolge der topographischen Verhältnisse innerhalb des bisherigen Baulinienbereiches realisiert wird. Ein Eingriff in die bestehende Bausubstanz ist daher nicht notwendig. Die festgesetzte Baulinie VD Nr. 5202/2010 erweist sich deshalb als überdimensioniert und somit unverhältnismässig. Sie kann im Bereich der Parzellen Kat. Nrn. 1081, 1157 und 1156 angepasst werden.

Die VD Nr. 5202/2010 ist folglich teilweise in Wiedererwägung zu ziehen. Mit vorliegender Verfügung wird eine neue Verkehrsbaulinie entlang der Bahnhofstrasse festgesetzt. Ihr Verlauf entspricht weitgehend dem Verlauf der alten Baulinie RRB Nr. 4622/1958. Eine untergeordnete Anpassung beim Grundstück Kat. Nr. 1156 ist erforderlich, um die neue Baulinie an die bestehende Baulinie VD Nr. 5204/2010 anschliessen zu können.

Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung kann die Sistierung des Rekursverfahrens Nr. 767/2011 aufgehoben und das Rekursverfahren als erledigt abgeschlossen werden.



### Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. In teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung VD Nr. 5202 vom 2. August 2010 wird auf der nördlichen Seite der Bahnhofstrasse (Route 710), im Bereich der Parzellen Kat. Nrn. 1156, 1157 und 1081, die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 4622/1958 aufgehoben und gemäss dem bei den Akten liegenden Plan neu festgesetzt.
  
- II. Der Gemeinderat von Schwerzenbach wird eingeladen,
  - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Schwerzenbach wie folgt bekannt zu machen:

Die Volkswirtschaftsdirektion hat in teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung VD Nr. 5202 vom 2. August 2010 mit Verfügung Nr. .... vom ..... auf der nördlichen Seite der Bahnhofstrasse (Route 710) in der Gemeinde Schwerzenbach, Parzellen Kat. Nrn. 1156, 1157 und 10181, die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 4622/1958 aufgehoben und neu festgesetzt. Der Plan liegt vom ..... bis ..... im ..... zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss;
  - b) den betroffenen Grundeigentümern überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
  - c) die Planaufgabe durchzuführen;
  - d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalplan) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
  - e) dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, die Insetate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.
  
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.



IV. Mitteilung an:

- Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, Original für sich
- Gemeinderat Schwerzenbach, Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 16, 8603 Schwerzenbach (Verfügungskopie + Plan, Planauflage)
- Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach (Verfügungskopie + Plan, Nachführung ÖREB)

und nach Abschluss der Planauflage Kopien zum Versand durch BaS an:

- Gemeinderat Schwerzenbach, Gemeindeverwaltung, Bahnhofstrasse 16, 8603 Schwerzenbach (vollständiges Dossier)
- Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach (Rechtskraftbescheinigung, Nachführung ÖREB)
- Planverwaltung des Kantons Zürich (vollständiges Dossier)
- Staatskanzlei des Kantons Zürich, Rekursabteilung, in Geschäft Nr. 767/2011

Volkswirtschaftsdirektion

Carmen Walker Späh, Regierungsrätin

Kanton Zürich

# Gemeinde Schwerzenbach

Verkehrsbaulinien

## 710 / Bahnhofstrasse

Abschnitt Parzellen Kat. Nrn. 1156, 1157 und 1081

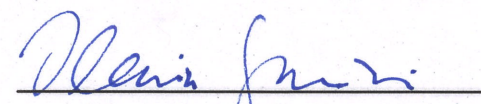
Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

**Von der Volkswirtschaftsdirektion festgesetzt**

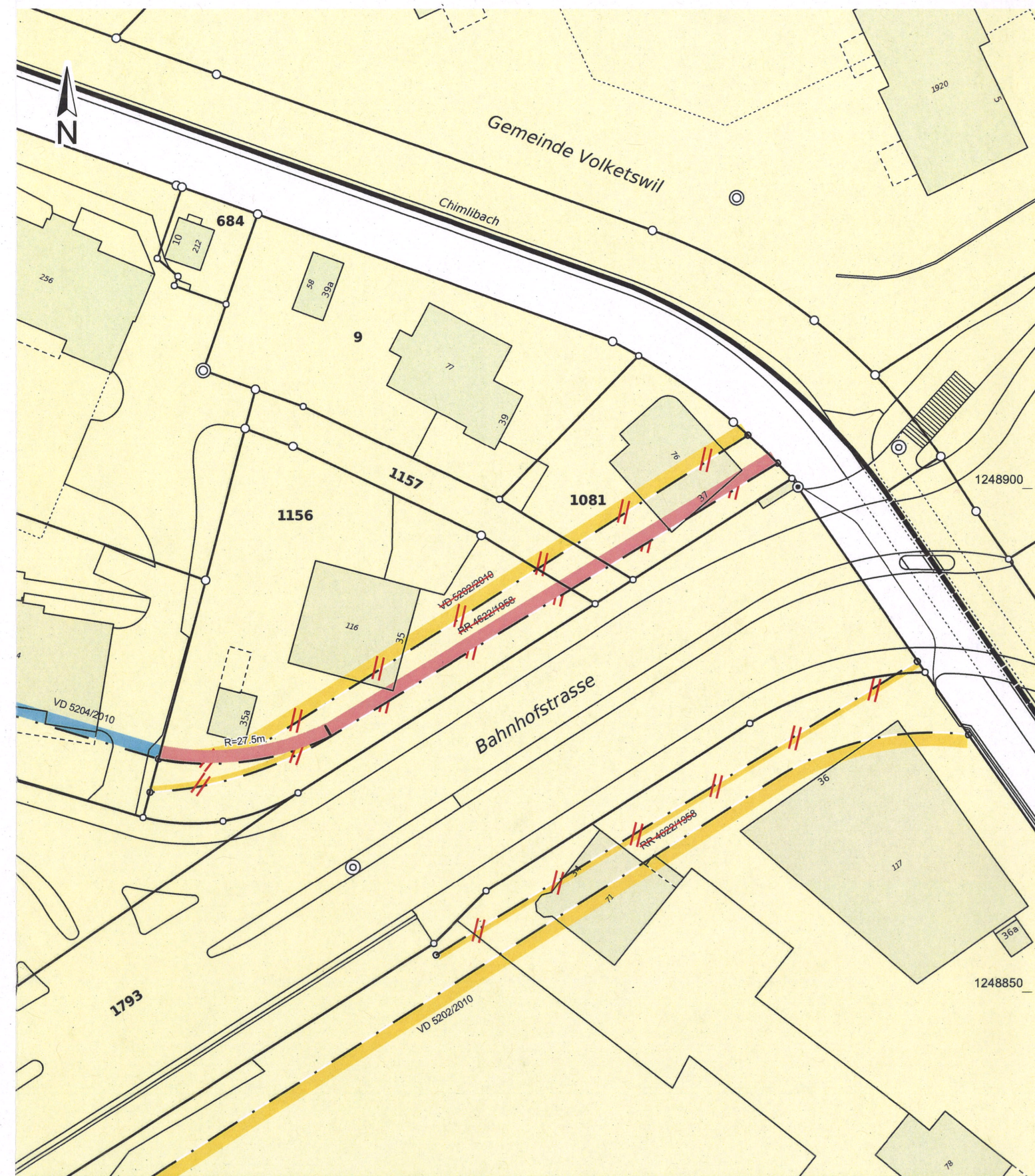
Verfügung Nr. 6021 vom 23. Dez. 2020






Für die Volkswirtschaftsdirektion:

  
Ilaria Ghezzi

**Verfasser** Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
1	Otg	14.9.2020	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis August 2020, © Amtliche Vermessung



Legende	
	Rechtskräftige Baulinien
	Projektierte Baulinien
	Aufzuhebende projektierte Baulinien
	Projektierte Baulinien, die Gegenstand einer anderen noch nicht rechtskräftigen Baulineinvorlage sind.
	Aufzuhebende Baulinien, die Gegenstand einer anderen, noch nicht rechtskräftigen Baulineinvorlage sind.



**Rubrik:** Raumplanung  
**Unterrubrik:** Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung  
**Publikationsdatum:** KABZH 15.01.2021  
**Voraussichtliches Ablaufdatum:** 15.01.2024  
**Meldungsnummer:** RP-ZH02-0000000882

**Publizierende Stelle**  
Gemeinde Schwerzenbach, Bahnhofstrasse 16, 8603 Schwerzenbach

## Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Bahnhofstrasse (Route 710), Öffentliche Planauflage, Öffentliche Auflage

**Betrifft:** 8603 Schwerzenbach

### Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:

Die Volkswirtschaftsdirektion hat in teilweiser Wiedererwägung der Festsetzung VD Nr. 5202 vom 2. August 2010 mit Verfügung Nr. 6021 vom 23. Dezember 2020 auf der nördlichen Seite der Bahnhofstrasse (Route 710) in der Gemeinde Schwerzenbach, Parzellen Kat.-Nrn. 1156, 1157 und 1081, die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 4622/1958 aufgehoben und neu festgesetzt. Der Plan liegt vom 15. Januar 2021 bis 14. Februar 2021 in der Gemeindeverwaltung Schwerzenbach, Abteilung Bau / Liegenschaften, Bahnhofstrasse 16, 8603 Schwerzenbach zur Einsichtnahme auf.

### Ergänzende rechtliche Hinweise:

Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 14.02.2021

### Kontaktstelle:

Gemeindeverwaltung Schwerzenbach  
Abteilung Bau / Liegenschaften  
Bahnhofstrasse 16  
8603 Schwerzenbach

### Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich, 4.3.2021 Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei: 3. Abt.  
2. Stufen